

Interpellation Nr. 49 (Mai 2025)

25.5208.01

betreffend warum wendet Basel-Stadt das Kaskadenmodell an, obwohl es dem erweiterten Konkordat nicht beigetreten ist?

Am 16. April 2025 hat die Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden der KKJDP kommuniziert, dass der Sektor D-Parkett im St. Jakob-Park für das nächste Heimspiel des FC Basel gesperrt wird. Dies als Konsequenz eines gewalttätigen Vorfalls - solche Gewalt ist klar zu verurteilen - beim letzten Auswärtsspiel des FC Basel.

Wie bereits im September 2024¹ erfolgt diese Massnahme im Rahmen des sogenannten Kaskadenmodells, das von der KKJPD eingeführt wurde.

Die Anwendung dieses Modells wirft weiterhin erhebliche rechtsstaatliche und demokratietheoretische Bedenken auf – insbesondere angesichts des Umstands, dass der Kanton Basel-Stadt nicht dem verschärften Hooligan-Konkordat beigetreten ist. Die Behörden stützen ihren Entscheid auf §66 des Polizeigesetzes. Dieser Artikel erlaubt der Polizei im Einzelfall Auflagen zu verfügen, um konkrete Gefahren abzuwehren. Er ist aber keine Grundlage, um Bestrafungen zu erteilen, wie sie im Rahmen des Kaskadenmodells vorgesehen sind, vor allem nicht, wenn sie im Rahmen von Veranstaltungen von ausserhalb von Basel passiert sind. Es stellen sich erneut Fragen zur Rechtsgrundlage, Verhältnismässigkeit, Kontrolle und Transparenz des Modells sowie zur Zulässigkeit einer faktischen Kollektivstrafe

Darum bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Massnahme stützt sich auf §66 PolG (wie schon im September 2024). Gemäss Wortlaut können Bewilligungen aufgrund anzunehmender (künftiger) Sicherheitsproblemen entzogen resp. nicht erteilt werden. Wie kann die Sektorsperrung begründet werden, wenn es sich um eine Massnahme handelt, die aufgrund einer vergangenen Handlung, welche sich nicht in Basel abgespielt hat, umgesetzt wird?
2. Der Sprecher des Justiz- und Sicherheitsdepartements hat kommuniziert, das Kaskadenmodell stütze sich nicht auf das erweiterte Konkordat. Das ist aber explizit bei der KKJPD selbst anders nachzulesen². Wie erklärt sich der Regierungsrat diese Kommunikation und diese Herleitung?
3. Inwiefern können gestützt auf §66 des Polizeigesetzes sanktionierende Auflagen ausgesprochen werden?
4. Wie wird in der Bewilligung für die Veranstaltung die Entscheidung der Sektorsperrung begründet? Wird dabei auf das Kaskadenmodell Bezug genommen? Falls ja: Warum wird in dieser Bewilligung das Kaskadenmodell angeführt, welches sich klar auf das erweiterte Konkordat stützt?
5. Faktisch aber entfaltet das Kaskadenmodell mit dieser Sanktion Rechtswirkung im Kanton BS. Wer hat von Seiten des Kantons den Entscheid, welcher zur Anpassung der Bewilligung geführt hat, getroffen und auf welcher gesetzlichen Grundlage? Hat der Gesamtregierungsrat diesen Entscheid getroffen?
6. Wer war von Seiten des Kantons Basel-Stadt und den Sicherheitsbehörden bei der Sitzung der AG Bewilligungsbehörde anwesend, an welcher die Sanktionierung des FC Basel beschlossen wurde?
7. Gibt es ein Protokoll dieser Sitzung und falls ja, ist der Regierungsrat bereit, dieses öffentlich zu machen?
8. Haben die Vertretenden der Basler Behörden an der entsprechenden Sitzung den Antrag auf Sanktionierung gestellt?
9. Gibt es einen neuen Entscheid oder eine Positionierung des Regierungsrates bezüglich des Kaskadenmodells und/oder dem erweiterten Konkordat?
10. Ergeben sich durch die Sektorsperrung zusätzliche Aufwände für die Sicherheitskräfte und musste das Sicherheitsdispositiv erhöht werden?
11. Entsteht nicht durch die Sektorsperrung erst ein Sicherheitsproblem gemäss §66 PolG?
12. Ist sich der Regierungsrat sicher, dass die verhängte Sanktion einem allfälligen Rekurs standhält?
13. Wie beurteilt die Regierung die Anwendung des «Basler Wegs» im konkreten Fall, wenn nicht einmal der Verein vor der öffentlichen Kommunikation informiert wurde?
14. Was für rechtliche Möglichkeiten haben betroffene Einzelpersonen, um sich gegen die ausgesprochene Kollektivstrafe zu wehren?

¹ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113441>

² https://www.kkjpd.ch/files/Dokumente/Themen/Hooliganismus/140110_Konkordat_Stand_10.1.14_nach_BGE_d.pdf

Ismail Mahmoud